

Läuft jetzt der Schweine-Spot endlich am Schweizer Fernsehen?

Die Schweiz ist einer der ganz wenigen Staaten, die ein klares Urteil aus Strassburg seit Jahren missachtet, und die jetzt in einem Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg eine schallende Ohrfeige für diese absurde Weigerung kassiert hat.

Vordergründig geht es um eine Lapalie: Der «Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)» hat im Jahre 1994 einen für das Schweizer Fernsehen vorgesehenen Werbespot produziert und wollte diesen dort zeigen.

Der Spot zeigt in einer ersten Einstellung, wie ein Mutterschwein, wenn ihm dafür die Gelegenheit geboten wird, sich natürlicherweise verhält: Es baut im Wald ein Nest, sorgt also für seine «Familie», wo es die Jungen aufzieht.

Die zweite Einstellung des Spots zeigt die Einrichtung für Mutterschweine in einer lärmigen Tierfabrik, in welcher Schweine in engen eisernen Kästen gehalten werden, wo sie nervös in die eisernen Käfigstangen beißen und sich praktisch nicht bewegen können. Im Ton wird dazu ein Vergleich zu Konzentrationslagern gezogen und erklärt, die Schweine würden mit Medikamenten vollgepumpt.

Der Spot endet mit der Aufforderung, im Interesse der eigenen Gesundheit sowie jener der Tiere und der Umwelt weniger Fleisch zu essen.

Weigerung des Fernsehens

Doch der VgT hatte seine Rechnung ohne die für die Fernsehwerbung zuständigen Organe gemacht. Diese verweigerten die bezahlte Ausstrahlung des Spots, und das Bundesgericht wies

die Beschwerde des VgT am 2. August 1997 zurück.

Begründet wurde der Negativentscheid damit, das Radio- und Fernsehgesetz verbiete politische Fernsehwerbung. Damit solle verhindert werden, dass finanziell potente Gruppen über das Fernsehen die öffentliche Meinung nachteilig beeinflussen oder die Unabhängigkeit der Sendeunternehmen gefährden könnten.

Erste Beschwerde in Strassburg

Dagegen führte der VgT beim Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg Beschwerde. Diese wurde am 6. April 2000 teilweise zugelassen. Mit Urteil vom 28. Juni 2001 stellte der Gerichtshof fest, die Schweiz habe mit der Weigerung der Ausstrahlung des TV-Spots Artikel 10 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) verletzt, der die Äusserungsfreiheit garantiert.

Der VgT sei keine finanziell potente Gruppe, welche die öffentliche Meinung nachteilig beeinflussen oder der die Unabhängigkeit der Sendeunternehmen gefährden könnte.

Weigerung aufrecht erhalten

Trotz dieses Urteils weigerten sich die TV-Organen weiterhin, den Spot auszustrahlen. Am 1. Dezember 2001 verlangte der VgT deshalb vom Bundesgericht, die Sache wieder aufzunehmen und die Ausstrahlung zu erlauben.

Doch mit Urteil vom 29. April 2002 lehnte das Bundesgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens mit rein formeller Begründung ab. Der VgT habe nicht nachgewiesen, dass die Beseitigung der Menschenrechtsverletzung nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens erzielbar sei. Auch habe er nicht ausreichend gezeigt, dass er – acht Jahre nach der Weigerung von 1994 – noch immer daran interessiert sei, den TV-Spot ausstrahlen zu lassen.

Am 3. März 2003 lehnte auch das Bundesamt für Kommunikation eine Beschwerde des VgT ab, die er gegen die Nichtzulassung seines TV-Spots eingereicht hatte.

Zweite Beschwerde in Strassburg

Gegen das abweisende Urteil des Bundesgerichtes reichte der VgT am 25. Juli 2002 eine zweite Beschwerde in Strassburg ein. Wiederum machte er geltend, die Schweiz habe Artikel 10 EMRK verletzt.

Am 4. Oktober 2007 hiess die Fünfte Sektion des Gerichtshofes in einer Besetzung von sieben Richtern die Beschwerde des VgT mit fünf gegen zwei Stimmen gut.

Dieses Urteil wollte der Bundesrat nicht akzeptieren. Er beantragte deshalb am 19. Dezember 2007 die Überweisung der Sache an die Grosse Kammer des Gerichtshofes.

Am 9. Juli 2008 führte die Grosse Kammer mit einer Besetzung von 17 Richtern eine öffentliche Anhörung durch, und am 30. Juni 2009 verkündete sie ihr Urteil.

Darin wird erneut festgehalten, die Schweiz habe mit der Weigerung, diesen TV-Spot ausstrahlen zu lassen, die EMRK verletzt.

Das Urteil ist eine gewaltige schallende Ohrfeige sowohl für das Bundesgericht als auch für den Bundesrat, welche beide in ihrer Eigenschaft als höchste Staatsorgane eines der wichtigsten Menschenrechte mit Füßen getreten haben und sich gegen die Beschwerden in Strassburg mit den lausigsten Argumenten zu verteidigen gesucht haben.

So versuchte der Bundesrat, die Beschwerde mit dem Argument zu bekämpfen, der VgT hätte gegen die zuständigen Fernsehorgane zuerst eine Zivilklage einleiten müssen, etwa gestützt auf das Kartellgesetz oder das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb oder gar wegen Persönlichkeitsverletzung.

Hintertreppen-Anwalts-Tricks

Doch derartige – leider in Bern in Menschenrechtssachen immer wieder zu beobachtende Hintertreppen-Anwalts-Trickversuche, die eines demokratischen Staates unwürdig sind – haben in Strassburg nicht verfangen. Die Grosse Kammer wies deshalb die Einsprüche gegen eine Zulassung der Beschwerde mit 15 gegen 2 Stimmen ab. Die Grosse Kammer hielt dazu ausdrücklich fest, würde man dem Bundesrat folgen, hätte dies zur Folge, dass jegliche Überprüfung, wie sie die Konvention fordert, unmöglich würde.

Verpflichtung zur Zulassung von TV-Spots

Im Unterschied zum Urteil der 5. Sektion hat die Grosse Kammer auch die Frage geprüft, ob dem Staat eine positive Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, dass sich jemand in einem Fernsehspot äussern kann. Artikel 1 der EMRK verpflichtet nämlich die Staaten, dafür zu sorgen, dass jedermann die in der Konvention enthaltenen Rechte und Freiheiten gesichert werden. Dazu bedürfe es einer fairen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Gemeinschaft und den Interessen der Individuen.

Sodann habe sich die Schweiz wie jeder andere Vertragsstaat verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofes zu befolgen. Dies sei hier jedoch nicht geschehen.

Der Gerichtshof stufte den TV-Spot auch nicht als «politische Werbung» ein, wie der Bundesrat glauben machen wollte. Es gehe darin vielmehr um Fragen der Gesundheit von Konsumenten sowie um Tier- als auch Umweltschutz, und somit habe der Spot fraglos im öffentlichen Interesse gelegen.

Was das Bundesgericht anlangt, fand die Grosse Kammer, dieses habe das Begehren des VgT überspitzt formalistisch abgewiesen.

Ob der umstrittene Spot nun in absehbarer Zeit auf den Kanälen des Schweizer Fernsehens wirklich zu sehen sein wird, ist zur Stunde nach wie vor vollkommen offen. ●